

Gebührenordnung

o. Allgemeine Bemerkungen

- a. Es wird zwischen Reproduktionen für den privaten Gebrauch (Verwendung in Lehre und Forschung, Vorträge, Familienforschung etc.) und Reproduktionen für Publikationen unterschieden. Für letztere werden neben den Reproduktionsgebühren allenfalls auch Publikationsgebühren erhoben (siehe 6.).
- b. Für die Weiterbearbeitung von Reproduktionsaufträgen (u. a. digitale Bildbearbeitung, Verpackung und Versand, Speicherung auf Datenträger oder Bereitstellen zum Download) wird eine Grundgebühr von 10.- erhoben (siehe 3.).
- c. Das Bereitstellen von Archivgut ist kostenlos. Die Beratung und Recherche durch das Fachpersonal ist ebenfalls kostenlos; beträgt der Beratungs- und Rechercheaufwand jedoch mehr als eine halbe Stunde, werden Recherchegebühren erhoben (siehe 4.).
- d. Die Kosten für von Benutzenden selbst angefertigte Fotokopien sind bar zu begleichen.
- e. Ab einem Auftragsvolumen von 50.- wird eine Offerte erstellt.
- f. Bei Aufträgen ab 100.- werden die Reproduktionen nur gegen Vorkasse ausgeliefert.
- g. Muss Archivgut aus konservatorischen oder technischen Gründen extern reproduziert werden, wird nach Aufwand verrechnet.
- h. Die Gebühren können reduziert oder erlassen werden, wenn:
 - a. die Nutzung in unmittelbarem Interesse des Archivs für Zeitgeschichte ist (z. B. Schriftenreihe AfZ);
 - b. es sich um Neuauflagen von Publikationen handelt;
 - c. es sich um Aufträge von Bestandsbildnern, Donatoren oder Gönnern handelt.

1. Analoge Reproduktionen

1.1 Analoge Reproduktionen (schwarz/weiss), angefertigt durch Benutzerinnen und Benutzer

Fotokopie / Ausdrucke von Digitalisaten / Rückvergrösserung Mikrofilme	A4	-.10
	A3	-.20

1.2 Analoge Reproduktionen, angefertigt durch den Benutzungsdienst (Kopierauftrag, Fernbenutzungen)

Fotokopie / Ausdrucke von Digitalisaten / Rückvergrösserung Mikrofilme	A4 / A3	1.-
---	---------	-----

2. Digitale Reproduktionen

2.1 Digitale Reproduktionen, angefertigt durch Benutzerinnen und Benutzer

Fotografien mit Digitalkamera		Gratis
-------------------------------	--	--------

2.2 Digitale Reproduktionen, angefertigt durch den Benutzungsdienst (als Download oder als CD/DVD)

Digitalisat von Text- und Bilddokumenten ab analoger Quelle	pro Seite/Bild	1.-
Digitale Kopie von Text- und Bilddokumenten ab digitaler Quelle (nur ganze Dossiers)	pro Seite/Bild	-.20
	max. pro Dossier	10.-
Digitalisat von Ton- und Filmdokumenten ab analoger Quelle	pro Einheit	nach Aufwand (mind. 50.-)
Digitale Kopie von Ton- und Filmdokumenten ab digitaler Quelle (nur ganze Dossiers)	pro Einheit	10.-

3. Bearbeitung der Reproduktionen durch Fachpersonal (Bildbearbeitung, Versand, Speicherung auf Datenträger, Bereitstellung für den Download etc.)

Grundgebühr	pro Auftrag	10.-
-------------	-------------	------

4. Recherche durch Fachpersonal

< 30 Minuten		Gratis
> 30 Minuten	pro angebrochene 30 Minuten	50.-

5. Gebühren für die Herstellung qualitativ hochwertiger, publikationsfähiger Reproduktionen

Text- und Bilddokumente ab analoger Quelle	pro Seite/Bild	20.-
Text- und Bilddokumente ab digitaler Quelle	pro Seite/Bild	5.-
Ton- und Filmdokumente ab analoger Quelle	pro Einheit	nach Aufwand (mind. 50.-)
Ton- und Filmdokumente ab digitaler Quelle	pro Einheit	25.-

6. Publikationsgebühren für reproduzierte Quellen

in Büchern	Auflage < 1'000	Gratis
	Auflage > 1'000	auf Anfrage*
in Zeitungen und Zeitschriften	Auflage < 50'000	Gratis
	Auflage > 50'000	auf Anfrage*
in audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Radio, Internet) sowie zu Werbezwecken		auf Anfrage*

- * Die Gebühren werden auf der Grundlage der Preisempfehlungen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive (SAB) erhoben.

7. Rechtliche Hinweise

- Das Archiv für Zeitgeschichte haftet nicht für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten abgebildeter Personen.
- Das Archiv für Zeitgeschichte haftet nicht für die Verletzung allfälliger Verwertungs- und Urheberrechte Dritter.
- Die Bildbearbeitung ist nur im Rahmen der üblichen Aufbereitung zulässig. Sinnverändernde Manipulationen und Verfälschungen an reproduziertem Archivgut sind nicht erlaubt.
- Ein grober Verstoss gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung kann eine Konventionalstrafe nach Art. 160 bis 163 OR bis zu CHF 5'000.- zur Folge haben. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.